

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
-------------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Kunst und Wissenschaft

Rassistische wissenschaftliche Äusserungen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d214.html>)

Rassistische wissenschaftliche Äusserungen

Beispiel: *Ein Historiker macht an einer öffentlichen Veranstaltung die Aussage, den Holocaust habe es gar nie gegeben.*

Die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) ist relativ weit gefasst. Allerdings darf sie nicht dafür missbraucht werden, rassistische Ideologien zu rechtfertigen und zu verbreiten. Beispielsweise muss in der Geschichtsforschung abgewogen werden, inwieweit ein Völkermord kritisch analysiert werden darf. Wann ist die Grenze zu einer rechtswidrigen rassistischen Leugnung, Rechtfertigung oder Verharmlosung des Genozids überschritten (Art. 261bis Abs. 4 StGB)?

Diese Frage muss stets anhand der gegebenen Umstände im Einzelfall beantwortet werden, und auch die Rechtsprechung ist sich nicht immer einig. Vergleiche dazu etwa den Fall Perinçek, der bis an die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gelangte. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz hatte ein türkischer Parteipräsident den Völkermord an den Armeniern (1915) als «internationale Lüge» bezeichnet. Das Bundesgericht verurteilte ihn in der Folge wegen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm. Der EGMR befand jedoch, dass die Schweiz damit die Meinungsäusserungsfreiheit des türkischen Parteipräsidenten verletzt habe (Art. 10 EMRK).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg